



Betreff

Erforderliche Maßnahmen bei einem Weiterbetrieb der Badestellen Fürstensee und Klein Trebbow (S)

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bürgermeister	<i>Datum:</i> 17.06.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Andreas Grund	
<i>Verantwortlich:</i>	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Stadtvertretung der Stadt Neustrelitz (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 18.06.2020	<i>Status</i>
---	-------------------------------------	---------------

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen in der Sachdarstellung (Problembeschreibung / Begründung) werden von der Stadtvertretung Neustrelitz zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen Umbauten vornehmen zu lassen, das Beschilderungskonzept zu erarbeiten und die notwendige Haus- und Badeordnung zu erstellen und umzusetzen.

Die Stadtvertretung Neustrelitz beschließt weiterhin die Umwidmung der für den Abriss geplanten Mittel in Klein Trebbow und Fürstensee für die Realisierung der erforderlichen Maßnahmen (siehe anliegende Aufstellung vom 13.02.2020) in Höhe von 22.662,84 €.

Beratungsergebnis						
Gremium			Sitzung am		TOP	
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss (Rücks.)

Problembeschreibung / Begründung:

Ausgelöst durch ein Gerichtsurteil des Bundesgerichtshofes (BGH) im Rahmen eines Badeunfalls zu Badestellen bzw. Naturbädern erfolgte durch die Stadtverwaltung / den Bürgermeister die Bewertung der Badestellen der Stadt. Dabei wurde untersucht, unter welchen Kriterien das Einhalten der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht gewährleistet und welche Variante beim Betrieb möglich bzw. sinnvoll ist. Stadtvertretung und Ortschaftsräte orientierten dabei auf:

- den Erhalt der Steganlagen in Fürstensee und Klein Trebbow
- einen (Weiter-) Betrieb der Badestellen ohne Schwimm- bzw. Badeaufsicht

In rechtlicher Hinsicht ist wichtig: es wird unterschieden in „Naturbad“ und „Badestelle“. Ein Naturbad löst ungleich höhere Anforderungen an die laufenden Kontrollen für die tägliche Freigabe aus und gleicht den Anforderungen bei öffentlichen Bädern. Dies kann in Fürstensee und Klein Trebbow nicht geleistet werden. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung einen Betrieb als Badestelle.

Allerdings müssen hierfür einige Veränderungen an der vorhandenen Infrastruktur vorgenommen werden:

1. Neues Beschilderungskonzept nach DIN ISO 20712 bzw. DIN 4844, das deutlich macht, dass das Baden auf eigene Gefahr geschieht, Zugangsbereiche definiert, etc.
2. Die Badestege müssen nicht entfernt werden. Es dürfen nur keine Badestege mehr sein. Das bedeutet, es ist ein Geländer anzubringen, das mit DIN-gerechten Schildern und Piktogrammen zu versehen ist, die das Hineinspringen ins Wasser verbieten. Die Geländer können zum See hin ab einer Wassertiefe von 2,00 Meter (Wasserspiegelschwankungen eingerechnet) geöffnet sein und je eine Badeleiter angebracht werden, die den Wasserzugang ermöglicht. Weiter sind DIN-gerechte Schilder mit Piktogrammen anzubringen, die ein Unterschwimmen der Stege verbieten bzw. wird ein Unterschwimmenschutz montiert.
3. Sämtliche andere Stege, die sich rund um unsere Seen befinden und überwiegend von Anglern genutzt werden, sind mit einem Schild „Betreten nur für Angler erlaubt – Wasserzutritt verboten“ sowie Absperrketten bzw. noch besser abschließbaren Türen zu versehen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Verwaltung eine Haus- und Badeordnung zu erlassen, stetig zu aktualisieren und deren Einhaltung regelmäßig zu kontrollieren (siehe Anlage).

Dazu gibt es einschlägig bestimmte Empfehlungen:

Während der Badesaison sind morgens das Gelände, der Strand, das Ufer und der Untergrund des Badestellenbereiches auf gefährliche Gegenstände zu untersuchen. Dabei reicht eine Begehung bzw. Befahrung aus, da eine komplette und hundertprozentige Untersuchung des Geländes die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht übersteigt.

Eine Abgrenzung der Nutzungsbereiche in Nichtschwimmer und Schwimmer ist nicht erforderlich und sollte auch nicht vorgenommen werden. Weiter ist keine Beaufsichtigung des Badebetriebes (Wasseraufsicht) durch die Stadt erforderlich.

Weiter sollen konkurrierende Nutzungen vermieden werden, weshalb in der Badesaison die gleichzeitige Nutzung durch Schwimmer, Bootsfahrer, Surfer, Angler etc. verboten werden sollte, weil damit ein höheres Unfallrisiko einhergeht. Eine Aufteilung der Seen in ein Badeareal und einen Bereich für oben stehende Nutzungen können von Vorteil für die



Stadt Neustrelitz

- Der Bürgermeister -

Haus- und Badeordnung für die Badestellen der Stadt Neustrelitz

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Badestelle.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Zugang zum Gelände erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtungen der Badestelle sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen.
4. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Eine Störung, Belästigung – insbesondere durch Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder andere Medien – oder Gefährdung anderer Personen ist nicht gestattet. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten.
5. Das Personal der Stadt Neustrelitz übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Haus- und Badeordnung wiederholt verstoßen, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 2 Zutritt

1. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die das Gelände oder die Badestelle zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken nutzen wollen.
2. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Kinder unter 7 Jahren und Menschen mit Einschränkungen ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.
3. Der Betreiber kann die Benutzung der Badestelle, z. B. bei Veranstaltungen, einschränken.

§ 3 Haftung

1. Die Gäste benutzen die Badestelle einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder deren Erfüllungsgehilfen haften für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Benutzung der Badestelle

1. Die Benutzung der Badestelle geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht keine Wasseraufsicht. Eltern bzw. Begleitpersonen haben auf ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese. Ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Badestelle ist nicht zulässig.
2. Bei der Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist eine Störung der anderen Gäste zu vermeiden. Die Gäste haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
3. Das Mitbringen und Verzehren alkoholischer Getränke, Grillen und offenes Feuer sind verboten.

§ 5 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Betrieb der Badestelle. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wir danken Ihnen für die Beachtung der Haus- und Badeordnung und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt an der Badestelle.

Hinweise im Zusammenhang mit der Lockerung der Corona-Pandemie-Maßnahmen

Nach Aussagen des Umweltbundesamtes ist die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung mit dem Coronavirus über das Badewasser äußerst gering.

Um den Hauptübertragungsweg dieser Infektion direkt von Mensch zu Mensch so gering wie möglich zu halten, sind folgende Hinweise zu beachten und einzuhalten:

Die **Abstandshaltung von mindestens 1,50 m** ist zwischen Badegästen am Strand und beim Baden einzuhalten (ausgenommen in einer Häuslichkeit zusammen lebende Familien)

Kostenermittlung Reparatur und Abbruch der Badesteganlagen

Pos	Bezeichnung	Menge	E.P.	G.P.	Reparatur	Abbruch
1. Badestege Prälanksee						
1.1. Steg - links -						
	Erneuerung Bohlenlelag	15 m	200 €/m	3.000,00 €	3.570,00 €	
	Anstrich Bestandsgeländer	15 m	35 €/m	525,00 €	624,75 €	
	zusätzliche Geländerkonstruktion	16,3 m	185 €/m	3.015,50 €	3.588,45 €	
	Abbruch B=1,30	15 m	325 €/m	4.875,00 €		5.801,25 €
	Summen [brutto] :				7.783,20 €	5.801,25 €
1.2. Steg - rechts -						
	Erneuerung Bohlenlelag	16 m	200 €/m	3.200,00 €	3.808,00 €	
	Anstrich Bestandsgeländer	16 m	35 €/m	560,00 €	666,40 €	
	zusätzliche Geländerkonstruktion	17,3 m	185 €/m	3.200,50 €	3.808,60 €	
	Abbruch B=1,30	16 m	325 €/m	5.200,00 €		6.188,00 €
	Summen [brutto] :				8.283,00 €	6.188,00 €
2. Badesteg Fürstensee						
	Tragholm einschl. 2 Pfähle erneuern	1 St.	1.650 €/St.	1.650,00 €	1.963,50 €	
	weitere 2 Tragholme einschl. 4 Pfähle	2 St.	1.650 €/St.	3.300,00 €	3.927,00 €	
	5 Bohlenbeläge austauschen	6 St.	35 €/St.	210,00 €	249,90 €	
	Anstrich Bestandsgeländer	19,9 m	35 €/m	696,50 €	828,84 €	
	zusätzliche Geländerkonstruktion	20 m	185 €/m	3.700,00 €	4.403,00 €	
	Abbruch Plattform B=2,00	10,1 m	345 €/m	3.491,40 €		4.154,77 €
	Abbruch Steg, B=2,00	18,4 m	345 €/m	6.348,00 €		7.554,12 €
	Summen [brutto] :				11.372,24 €	11.708,89 €
3. Badesteg Klein Trebbow						
	vorh. Geländerkonstruktion H=92cm ist unzulässig!!!					
	Rückbau Bestandsgeländer li.	18 m	20 €/m	360,00 €	428,40 €	
	Geländer li. Neu	18 m	185 €/m	3.330,00 €	3.962,70 €	
	Geländer re. Neu	14 m	185 €/m	2.590,00 €	3.082,10 €	
	Abbruch Plattform, B=4,25	4,4 m	700 €/m	3.080,00 €		3.665,20 €
	Abbruch Steg, B=2,2	17,5 m	350 €/m	6.125,00 €		7.288,75 €
	Summen [brutto] :				7.473,20 €	10.953,95 €
4. Aussichtsplattform Zierke						
	zimmerermäßige Wandausfachung	2,4 m	275 €/m	660,00 €	785,40 €	
	Summen [brutto] :				785,40 €	